Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

von Efcher und Uffert

Mitgliedern ber gefeggebenben Rathe ber helvetifchen Republit.

Band III.

No. LXXV. Lugern, den 21. Mai 1799. (2. Prairial. VII.)

Gefeggebung. Groffer Rath, 13. Mai. Drafident: Stockar. (Fortfehung.)

Die Versammlung bilbet fich in geheime Sigung. Mach Wiedereröffnung der Sigung übersendet bas Direktorium eine Bittschrift der Munizipalitat Praromann, im Canton Fryburg, welche diejenigen Gerichtsgebühren zu beziehen wünscht, welche ehebem richterliche Behörden, die diese Gschäfte auf sich hatzten, bezogen haben. Carrard sodert Verweisung an eine Commission. Dieser Antrag wird angenom: men, und in die Commission geordnet: Carmintran, Mrössbent: Frasca. Guter und Gras.

Das Direftorium fobert balbigen Entscheib über Die Dienstentaffa in Dern. Auf Efchers Untrag wird diefe Bothschaft ber über diefen Gegenstand nies bergesesten Commission übergeben, und berfelben, fatt Rubn, Grafenried gugeordnet.

Das Direktorium überfendet folgende Bothschaft, welche beflatscht wird:

Das Volkiehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republit, an die geseggebenden Ruthe.

nom Thurgan, bot jur Bertheidigung bes Baterlans des und der Freiheit, von feiner rutftebenden B. fol bung von 8 Monaten, to Duplonen monatlich, und ferners noch vom I. Mai hintveg bis gur Beendigung des Krieges ben gangen Belauf feiner Besoldung als Cefchent Dargebotten.

209 von Naterlandeliebe angugrigen, um versichert gu ffeht.

fenn, baf ihr bemfelben euern ganglichen Beifall ers theilen werdet,

Republifanifcher Grug.

Der Drafibent bes vollziehenden Direktoriums, D ch 8.

Im Mamen des Direftoriums, ber Ben. Gefr. mouffon.

Prafident: Frafca.

Ufferi legt im Ramen einer Commiffion folgens ben Bericht vor :

B. R. Gure Commiffion hat in dem ihr übers wiesenen Beschluße, zwar die Beantwortung einer über den Willen eines Gesetzes entstandenen Schwierigkeit gesunden — aber eine Beantwortung die wir unmögelich eine Gesetzelauslegung und Erläuterung nennen können, eine Beantwortung — wie sie der Gesetzeber unter keinen Umständen geben kann oder darf.

Der 35ste Urt. unsern Municipalitätzelaben soch

Der 35ste Are. unsers Munizipalitätsgesetzes sagt:: 3 In die gleiche Munizipalität können nicht 2 Bürger gesezt werden, die sich gegenseitig die im Grade von Geschwisterkinde im Geblüte inclusive, oder als Schwaze

Der Birger Gonzenbach, Regierungsstatthalter Thurgan, hat zur Vertheidigung des Vaterlanzund der Freiheit, von seiner rütstehenden B sol gwon 8 Monaten, 10 Duplonen monatlich, und ers noch vom 1. Mai hinteg dis zur Beendigung Arieges den ganzen Belauf seiner Desoldung als heni dargebotten.

Sierger Gonzenbach, Regierungsstatthalter Mun Jedichten und Lochtermann, oder als Schwäger verwandt sind, bei Strafe der Ungültigkeit einer solchen Wahl. Dingern, die ale unter sich so verwandt sind, beziers noch vom 1. Mai hinteg dis zur Beendigung Krieges den ganzen Belauf seiner Besoldung als heni dargebotten.

Es ist genug, Bürger Geseigeber, euch diesen wir, daß viele solche Gemeinden die eigne Munizipalitäten bilden wollen, aus 10 oder 15 Ukzer von Laterlandsliebe anzuzigen, um versichert zu sieht.

scheinen uns nur 2 Antworten möglich :

grade beobachten zu fonnen.

feglichen Beichluf gebotten werden - und ein folder tiemus Ginfluß habender Familien Preis ju geben ;

unberftandlichen, berwirrenden und der Gefezgebung unftreitig feblerhaft ift. Er nimmt den Befchlug an. unwürdigen Grundfag erflaren — in feiner vollen Ufteri: Die Commiffion ift mit bem B. Muret Ausbehnung fchitgen.

nommen werben.

- Reines von beiden.

Rach einer neulich im groffen Rathe geschehenen wir sehen, wie ungleich er verstanden wird, indem Auslegung eben desjenigen Mitgliedes, weiches auch hier ein ganzer ehmaliger Kanton, und dort 3 Haus diesen Gesesvorschlag gemacht hat, ware das Port ser, eine Gemeinde zu bilden, mennen. Wir ertlaren einladen, in den gesezlichen Beschlüssen, gleichber also: Orte, die allzuwenig bevölkert sind, um nach deutend mit befehlen.

nicht nur erlaubt , fondern er darf aledann auch ein Drif leiben. anderes fruberes Gefes ungeftraft berlegen.

nichte - und ibre Michtbeobachtung gutheife.

werfung bes Beschluffes an.

fung. Jaslin fimme bem Bericht ber Commiffion treten wollen. Den er b. Arb. fimmt auch bem

Was iff unter biefen Umffanden ju thun? Es bei; er mochte, daß bem großen Nathe die Bunsche nen uns nur 2 Antworten möglich: des Senats über diesen Gegenstand bekannt wurden: Entweder foll der 35. Urt. in feiner Rraft bleit da die Bereinigung niehrerer Gemeinden fur einmal ben; alsdann folgt daraus, daß diejenigen Gemeins Schwierigkeiten haben möchte — so glaubt er, ware den, in denen seine Beobachtung unmoglich ware, die förmliche Zupüknahme des 35. Art. für kleinere für sich keine eigne Minizipalitat bisden können — Gemeinden nothwendig. Erauer glaubt nicht, daß sondern, daß ihre Bürger sich mit einer benachbar; der 35. Art. verandert werden könne; er will die ten Gemeinde vereinigen mußen, um bei der Wahl Anschliessung an größere Gemeinden gesezlich verords der Munizipalitat den Artifel über Berwandschafts: | nen. Muret findet, der Tadel dieses Beschluffes fen febr ftreng ; ben 35. Art. fann man nicht jurufs Diese Bereinigung muß alebann burch einen gerfnehmen, ohne die Majoritat der Burger dem Repos wurde zwar sehr unvollte umen, aber doch einiger, bas Dilemma der Commission ift unrichtig; auf jeden massen, die alizugrosse und wahrhaft unnühe und Fall muß ein Theil des Gesens zurüfgenommen wers nachtheitige Bervielfaltigung der Munizipalitaten ver, ten; entweder der 35, Art. ober der, welcher sagt: Der aber, man will den Grundsag: es foll jede Gemeinde soll ihre eigne Munizipalitat haben. Der aber, man will den Grundsag: es foll jede Es ift nun nur um eine provisorische Berfugung zu Bemeinde ihre eigne Munizipalitat haben - Grundfat, toun, fur die Diesjahrigen Munizipalitatemablen; in dent wir - fo lange bas Gefes nicht erflart, was der Folge wird man bas gange Gefes verbeffern tons umer einer Gemeinde zu verfteben fen - fur einen nen , bas indem es feine Munizipaibezirte festiest,

Ufteri : Die Commiffion ift mit bem B. Muret inber den Sadel des Munisipalgefeges, aber nicht Dann muß ber 35fte Avt. bes Munizipalgefeges, iber feine Bertheidigung bes gegenwartigen Des der mit jenem Grundfage unvereindar ift, jurutge- fchluffes einig; ihr Dilemma ift gang richtig, man muß ben 35. Art. Des Gefetes gurufnehmen, oder Mas thut nun aber der Beschluß des gr. Rathes ? Die Bereinigung allzukleiner Derter in eine Semeinde beschlieffen; das legtere ift feine Zurufnahme des Urs Er ladet in seinem ersten Art. jene kleinen Sex titels, welcher sagt : es soll jede Gemeinde ihre Musmeinden ein, sich mit ihren nachsigelegenen zu verzuizipalitat haben; es ist nur Ertlarung desselben. einigen. Hier fragt es sich, was heißt einladen? Eine Ertlarung ist aber sehr nothwendig, da Worfchrift des Munizipalzeseiges eine Munizipalitat Comit fande fich die Sache in der Ordnung, mahlen ju konnen, find feine Gemeinde, winden und wir laffen uns die Urbanitat, die flatt zu befeh, muffen fich um eine folche zu bilben, mit einem bes ten - einladet, gerne gefallen. - Aber nun fommt nachbarten Orte vereinigen. - Diefe Bestimmung der 2te Art.
30 Wenn sie sich weigern, sich zu vereinigen, so über die Commission der ersten, welche den 35. Art.
30 Wenn sie sich weigern, sich zu vereinigen, so über die Verwandschaftsgrade der Munizipalen zus
foll diesen Gemeinden erlaubt senn, einstweilen bei rüfnehmen wurde, vor — denn wenn der 35. Art.
ihren Munizipals und Rerwalterwahlen den 35. Art. ifren Munisipal, und Bermaltermablen den 35. Ert. für gröffere Gemeinden wichtig ift, warum folite er bes Munizipalgeseiges nicht zu beobachten," oder es für fleine nicht senn? Dem Geseigeber muß es mit andern Worten: wer fich weigern wurde, das gleich wichtig senn, zu verhüten, das tein einzelner, gegenwartige neue Gefes zu beobachten, dem ift das ale baf nicht hunderte feiner Burger unrechtmagigen

Mittelholger flimmt Ufferi bei ; es wird febr Es ift unmöglich, daß der Gefeigeber durch eine wichtig fenn, daß der gr. Rath endlich bestimmt ers folche Sprache, Die Rraft feiner eignen Gefete ger flare, was unter einer Gemeinde gu verfichen fen; ihn wundert es, baf gerade in der Begend, Die fich Eure Commiffion rath euch einmuthig, die Bers burch Patriotifm fo fehr auszeichnen will, nun ein mig des Beschlusses an. folder Lokalitatsgeist fich zeigt, daß seibst wenige Mittelholzer rath zur ungefaumten Berwer- hauser nicht bruderlich in eine Gemeinde zusammens Gutachten ber Commiffion bei; unfer Befchlug, Der bleiben; Die Ilnterfuchung ber Foberungen gehort nicht bie Munigipalbeamten vom Kriegsbienft ausnimmt, uns, fondern bem Direktorium gu; es ift dafür vere muß une doppelt behutsam machen, nicht eine uns antwortlich; die Bezahlung der rechtmäßigen Fodes begrengte Bermehrung der Munizipalitaten ju ges rungen ift langft beschloffen. Das Direktorium hatte ftatten.

Der Beschluß wird verworfen.

Die Difcuffion über ben die ju bezahlenden Bers nerschulden betreffenden Befchlug wird eröffnet.

nach Lausanne führte; — eine andere Summe wird zur Annahme; wer est ihnn will, mag's. Münger: für ein Orgelwerf in einer Kirche verlangt, was wir können überzeugt sehn, daß der Finanzminister nicht vom Staat, sondern von der Gemeinte bezahlt die Sache genan untersucht hat, uns kommt diese: werden nuß. Er muß den Beschluß verwerfen, und Untersuchung nicht zu. Er stimmt zur Annahme. es thut ihm leid für die, deren Foderungen gerecht porhandenen Bernerregierung auch nicht mehr bezahlt gehort. werben. Rach der Anffage des Finanyministers find Die famtlichen Foberungen in der Ordnung.

Lithy v. Langn. erwiedert, daß allerdings nach ber Cinnahme Berns noch geraume Zeit, die rechts den Schulden beilage - und wir alfo durch Annah. maßigen Schulden der vorigen Regierung bezahlt wurs me des Beschlusses, die samtlichen Foderungen rechts: den. La flechere glaubt, der Rutscher und die maßig erklarten, so wurde er zur Annahme stimmen.
Pferde mussen doch wohl auf jeden Fall bezahlt wer:
Usteri: Es ist keine, solche Beilage da; nur die den, wenn auch die Gesendten für ihre Verrichtung Commission des Senats hat sich den Detail der Fose der Artifet ber Orgel in ber Rirche Depbet; er berg gar nichts angieng, und den auch ber gr. Rath nie langt barüber eine Abordnung an ben Finangminifter, hatte; ber Genat allein fehlte. benn diefe taan nur eine Gemeind ; feine Staatsaus;

gabe fenn.

Mener v. Art. Es giebt im Rant. Bern wohl Bergeichniß geben ließ. mehrere Rirden, Die ber Staat unterhalten mußte. follen, fo mußen nicht wir, fondern der Richter Die fchlug an. Rechtmaßigkeit der Anfoderungen entscheiden. Er berwirft den Beschluß.

tener Civilschulden foberte.

Uffer i fingt hinzu; daß auch der Beschluß weder Die Rechtmäßigfeit gewiffer Foberungen , noch ihre mehrere Gehalts , Berminderunge , Befchluffe an eine: Bezahlung verorduct, fondern die Veräufferung ges Commiffion. wier Schulbtitel bewilligt: babet follen wir fteben

uns davon nur gar nichts fagen follen.

gur Unnahme.

Mittelholzer fimmt Ufferi bei; nur mußte bas Direktorium allerdings um die gedoppelte Bes Zastin glaubt, es habe nun alle mögliche Bor gwaltigung anfuchen. Bobmer will bei Diefer Ge: Acht und die forgfaltigste Untersuchung jener Schuld: legenheit auch wieder einmal die Foderungen Der Pas foderungen fatt gefunden, und rath gur Annahme. frioten des Kant. Burich, die meit über 100,000 Fr. Luthn v. Langn. findet unter den gegenwartie ffeigen, und die fo gerocht - als bisdahin unbefries gen Anfoderungen noch viele fehr zweifelhaft, ju digt find, in Erinnerung bringen; hier fommen Ung beren Bezahlung er unmöglich stimmen fann. — 700 foderungen zum Borfchein, beren Gerechtigfeit fich Fr. g. B. fobert ein Rutscher, Der gur Beeidigung mit jenen gar nicht vergleichen laft. Er ftimmt nicht

Barras: Um über die Richtigfeit Diefer Fodes find. Mener v. Arb. erwiedert, die Gesandschaft rungen zu urtheilen, muß man aus eigner nicht fen nach Frauenfeld und nicht nach Lausanne im Fex fremder Kenntniß urtheilen; hernach nur man Riche bruar vorigen Jahrs geführt worden, und der Kutz ter senn; beide Eigenschaften seblen uns. Er verwirft fcher tonnte von ber bei feiner Ruffunft nicht mehr ben Befchluß, weil der Begenftand bor den Richter :

La flechere wiederholt Zaslins und Ufferis Meis

nung.

Crauer: wenn nicht der Detail der zu bezahlene

feinen Denier verdienen ; befto wichtiger ift berungen vom Finangminifter geben laffen, der und

Mener v. Arb. erflart, die Commiffion habe aus Auftrag bes Senats gehandelt, als fie fich bas

Barras will nin wiffen, mas für Edulben Genhard wundert fich über die ganze Resolution, mit dem Gelde bezahlt werden; und bis uns diese : ba- wir ein Gesez haben, daß alle rechtmaßigen Angabe fommt, verwirft er den Beschluß. Genhard Edyulden der ehvorigen Regierungen bezahlt werden nimmt auf Ufferis Bemertungen bin, ist den Bes

Der Befchluß wird angenommen.

Der Beschliss wegen Nichtannahme der Munisis: Bastin erinnert daran, daß eigentlich bas Die palftellen wird verlifen, und ber mit dem fruher vas rettor um nur Begmaltigung zu Realiffrung von einer worfnen Befchluß über ben gleichen Gegenstand bes Summe bernerscher Schulofoderungen ju Bezahlung auftragten Commission zugewiesen; an Dolders Stelle

vied Deveven in die Commission ernannt. Der Genat schließt seine Sigung, und verweist :

Groffer Rath, 14. Mai. Drafident : Stofar.

Spengler erhalt auf Begehren für 3 Wochen

Urland.

Riers fagt: ich fomme nur ber um eine neue Bevollmächtigung bom Direktorium zu erhalten, um einige Unordnungen die noch bei den Truppen an den Grenzen herrschen, heben zu können; in Rufficht meiner Cendung felbst aber, fann ich versichern, daß nun die Grenzenbesetzung in einem folchen Zustand fich befindet, daß das Vaterland von der Rheinseite hinlanglich gefichert ift, bie Ba aillons find im Gangen genommen febr gut geftimmt, und als bie Commiffare fie aufmunterten ihre Pflicht gu thun, erhob fich ein allgemeines Kreudengeschren, es lebe Die Republit! Bei Schafhaufen zeichneten fich bes fonders die Zurcherjager aus, und einer aus ihnen, D. Frick aus dem Diftrift Metmenffatten, der den Tob ford Baterland ftarb, hat allein 17 Destecreicher niebergeftrekt. Bei Eglisan hingegen, zeigte fich ein Batailion schlecht, und auch in der Gegend, durch Die basselbe feine Flucht nahm, zeigte fich die Stime mung nicht am besten, und es wurden einige Freis heitsbaume umgehauen, allein die Urheber diefer Unorde nungen find schon dem Kriegsgericht übergeben. Bei Dieffenhofen machten die Desterreicher legthin einen falschen Allarm, und sogleich war alle Mannschaft ber gangen Gegend unter den Waffen, um tie Grenge befagung zu unterflugen. Gegenwartig ift es um Ber: minderung der Zurchertrappen zu thun, die aber beim ersten Augenblik der Gefahr fich wieber bewaffnen werden, um das Naterland zu unterstüßen. Roch wünschte ich aber, daß zu befferer Organisation des Reservecorps der 31. 5 des Milligesefebet gurutgenoms men und die Compagnien auf 100 Mann Kart 200 ges fest werben, weil fonst feine so gute Debnung in diese Compagnien gebracht werden kann.

(Die Foristung folgt.)

Bollgiehungebireftorium.

Das Bollziehungsbirektorium der belvetischen einen und untheilbaren Republik

belvetischen Armee

befchlieft:

Luach ihrem gangen Inhalt angenommen.

2. Dem Kriegeminifter ift aufgetragen, Die nothigen Befehle zu beren Bollziehung ju ertheilen.

Lugern, den 22ften Aprill 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Sign. Ban.

Im Ramen bes Direktoriums, der Gen. Gefr. Sign Mouffon.

Dem Original gleichlautend,

Der Derwalter ad interim bes Rriegswefens, Lanther.

Verordnung, welche die Uniform tes Genes ralfaabs von der Armee, und des Staabs bon den Besatzungen festsext.

Alle Rocke werden ohne Ueberschlage fenn, mit blauem Futtertuch, einer einzigen Reihe gelber, mit H. R. timbrierter, bis auf die Hufte hinunter gehens ber nopfe. Die hute der Generale und Generalade jutanten follen bordiert und breneckigt; die übrigen aber unbordiert, doch auch breveckigt, und die Schnitze (Gances) und Knopfe daran gelb fenn, wie folches hienach des mehrern erörtert werden foll.

Der Divisionsgeneral wird einen bunkele blauen Rof mit rothem Butter, grinem Kragen und Aufschlagen tragen; diese Aufschläge sollen in der Mitte offen und mit einem scharlachenen Klapplein verschen senn. Das Leibchen und die Hosen sollen gemsfarbig, der Cabel gelb, und der hut mit einer' goldenen, gwei Boll breiten Borte befest fenn. Er tragt zwei Obriftsepauletten von Gold, mit drei file bernen Eternen auf jeder, und eine grüne Scharpe um den Leib. Wenn er bas Sauptfommando über Die Armee führt, wird er eine Scharpe mit den drei Rationalfartes tragen.

Der Brigadengeneral hat die nemliche Unis form, wie der Divisionsgeneral, auch die gleichen Epaulettes, aber nur mit zwei filbernen Gternen auf jeder. Geine hutborte foll anderthalben Zoll breit fenn. Er tragt eine gelbe Scharpe.

Der Generaladjutant trägt ebenmaßig die Nach Anhörung seines Kriegsministers über einen Gleiche Uniform, wie die beiden obigen, auch die gleis Morschlag von Uniformen für den Generalstaab der Stern auf jeder. Sein Hut- ist mit einer zollbreiten belnerischen Nemee Borte befest. Er hat feine Scharpe.

1. Die vom Kriegsminister vorgeschlagene, ges hat gleichfalls die nemliche, schon oben beschtiebene genwartigem Beschluß beigefügte Berordnung, wird Uniform, boch nur eine eineige Spanlette, auf der rechten Schulter berjenigen Gtelle angemeffen, welche